



Brüssel, den 15. Februar 2023  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0033(COD)**

---

---

6417/23  
ADD 1

SOC 110  
EMPL 69  
SAN 77  
IA 21  
CODEC 192

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Februar 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 71 final - Annexes 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 71 final - Annexes 1 to 2.

---

Anl.: COM(2023) 71 final - Annexes 1 to 2



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.2.2023  
COM(2023) 71 final

ANNEXES 1 to 2

## ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates**

**zur Änderung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate**

{SEC(2023) 67 final} - {SWD(2023) 34 final} - {SWD(2023) 35 final} -  
{SWD(2023) 36 final}

## ANHANG I

Anhang I der Richtlinie 98/24/EG erhält folgende Fassung:

### „ANHANG I

#### VERZEICHNIS VERBINDLICHER ARBEITSPLATZGRENZWERTE

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. (1)	CAS-Nr. (2)	Grenzwerte					Hinweis	Übergangsmaßnahmen
			8 Stunden (3)			Kurzzeit (4)			
			$\mu\text{g}/\text{m}^3$ (5)	ppm (6)	f/ml (7)	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	ppm		
Diisocyanate			6			12		Haut (8)  Sensibilisierung der Haut und der Atemwege (9)	Der Grenzwert von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bezogen auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden und ein Grenzwert für die Kurzzeitexposition von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gelten bis zum 31. Dezember 2028.

(1) Die EG-Nummer, d. h. die Einecs-, ELINCS- oder NLP-Nummer, ist die offizielle Nummer des Stoffes in der Europäischen Union, wie in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definiert.

(2) CAS-Nr.: Nummer des „Chemical Abstracts Service“.

(3) Gemessen oder berechnet in Bezug auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden, zeitlich gewichtetes Mittel (TWA).

(4) Grenzwert für Kurzzeitexposition (STEL). Expositionsgrenzwert, der nicht überschritten werden sollte und der – sofern nicht anders angegeben – auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezogen ist.

(5)  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  = Mikrogramm pro Kubikmeter Luft.

(6) ppm = Volumenteile pro Million in Luft ( $\text{ml}/\text{m}^3$ ).

(7) f/ml = Fasern pro Milliliter.

(8) Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut führen.

(9) Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut und der Atemwege führen.“

## ANHANG II

Die Anhänge III und IIIa der Richtlinie 2004/37/EG werden wie folgt geändert:

1. In Anhang III Buchstabe A

erhält der Eintrag zu anorganischem Blei und seinen Verbindungen folgende Fassung:

„

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. ( <sup>1</sup> )	CAS-Nr. ( <sup>2</sup> )	Grenzwerte						Hinweis	Übergangsmaßnahmen
			8 Stunden ( <sup>3</sup> )			Kurzzeit ( <sup>4</sup> )				
			mg/m <sup>3</sup> ( <sup>5</sup> )	ppm ( <sup>6</sup> )	f/ml ( <sup>7</sup> )	mg/m <sup>3</sup>	ppm	f/ml		
Anorganisches Blei und seine Verbindungen			0,03							

(<sup>1</sup>) Die EG-Nummer, d. h. die Einecs-, ELINCS- oder NLP-Nummer, ist die offizielle Nummer des Stoffes in der Europäischen Union, wie in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definiert.

(<sup>2</sup>) CAS-Nr.: Nummer des „Chemical Abstracts Service“.

(<sup>3</sup>) Gemessen oder berechnet in Bezug auf einen Referenzzeitraum von 8 Stunden, zeitlich gewichtetes Mittel (TWA).

(<sup>4</sup>) Grenzwert für Kurzzeitexposition (STEL). Expositionsgrenzwert, der nicht überschritten werden sollte und der – sofern nicht anders angegeben – auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezogen ist.

(<sup>5</sup>) mg/m<sup>3</sup> = Milligramm pro Kubikmeter Luft bei 20 °C und 101,3 kPa (760 mm Quecksilbersäule).

(<sup>6</sup>) ppm = Volumenteile pro Million in Luft (ml/m<sup>3</sup>).

(<sup>7</sup>) f/ml = Fasern pro Milliliter.“

2. Anhang IIIa erhält folgende Fassung:

**„ANHANG IIIa**

**BIOLOGISCHE GRENZWERTE UND  
GESUNDHEITSÜBERWACHUNGSMABNAHMEN**

**(Artikel 16 Absatz 4)**

Blei und seine ionischen Verbindungen

Die biologische Überwachung umfasst die Messung des Blutbleispiegels (PbB) durch Absorptionsspektroskopie oder ein gleichwertiges Verfahren. Der entsprechende biologische Grenzwert beträgt:

15 µg Pb/100 ml Blut.<sup>(1)</sup>

Eine medizinische Überwachung wird bei einer Exposition gegenüber einer Konzentration von mehr als 0,015 mg/m<sup>3</sup> Blei in der Luft, berechnet als zeitlich gewichteter Mittelwert bezogen auf 40 Stunden pro Woche, oder bei einer Höhe des gemessenen individuellen Blutbleispiegels der Arbeitnehmer von mehr als 9 µg Pb/100 ml Blut durchgeführt.

(<sup>1</sup>) Es wird empfohlen, dass der Blutbleispiegel bei Frauen im gebärfähigen Alter die Referenzwerte der Allgemeinbevölkerung, die nicht berufsbedingt Blei ausgesetzt ist, im jeweiligen EU-Mitgliedstaat nicht überschreitet. Liegen keine nationalen Referenzwerte vor, wird empfohlen, dass der Blutbleispiegel bei Frauen im gebärfähigen Alter den biologischen Leitwert von 4,5 µg/100 ml nicht überschreitet.“